

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8001
Telefax: 0351 564-8024

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Antje Hermenau
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 5/13861
Thema: Genehmigung Betriebspläne Tagebau „Vereinigtes Schleen-
hain“**

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
46-1053/13/10

Dresden, 17. MRZ. 2014

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche konkreten Maßnahmen gegen Lärm- und Staubbela-
stung des Ortes Pödelwitz wurden bei der Genehmigung der
Betriebspläne festgelegt? (Bitte einzeln auflühren)**

Es wurde festgelegt, dass

- alle eingesetzten Geräte und technischen Anlagen dem Stand der Technik zu entsprechen haben,
- das stationäre Kohletransportband, welches westlich an Pödelwitz vorbeiführt, in einen Einschnitt zu verlegen und komplett einzuhausen ist,
- um den Ort Pödelwitz Anpflanzungen von Schutzgehölzen durchzuführen sind,
- alle Emissionen an der Quelle zu bekämpfen sind (Einsatz von geräuscharmen Bandrollen, geräuscharme Getriebe, Eimerketten- und Schaufelradschmierungen, Einhausung von Antriebsstationen) sowie
- alle temporär ungenutzten Flächen begrünt werden müssen oder bei entsprechender Witterung zu befeuchten sind.

Frage 2: Warum reichen diese Maßnahmen nicht aus?

Alle Ergebnisse der quartalweise vorzulegenden Staub- und Lärmmessungen zeigten bisher deutliche Unterschreitungen der zulässigen Richtwerte.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle:
Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



Frage 3: Wie konnte dennoch eine Genehmigung erteilt werden?

Die Genehmigung zum Tagebaubetrieb war von der zuständigen Genehmigungsbehörde gemäß § 52 Bundesberggesetz (BBergG) zu erteilen, weil alle Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Ziff. 2 BBergG vorliegen.

Frage 4: Welche zusätzlichen Maßnahmen wären erforderlich gewesen, um die Grenzwerte für Staub und Lärm einzuhalten?

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich, um die geltenden Richtwerte einzuhalten.

Frage 5: Warum wurden diese bei der Genehmigung nicht festgelegt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Morlok